

Vereinssatzung des Satranç Club 2000 e.V. (SC 2000)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

§ 2. Wesen und Aufgabe des Vereins

§ 3. Mitgliedschaft

§ 4. Organe des Vereins

§ 5. Der Vorstand

§ 6. Der Gesamtvorstand

§ 7. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

§ 8. Der Satzungsausschuss

§ 9. Kostenerstattung und finanzielle Mittel

§ 10. Beiträge

§ 11. Austritt und Ausschluss

§ 12. Satzungsauslegung

§ 13. Satzungsänderung und Auflösung

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

a) Der Verein führt den Namen “Satranç Club 2000 e.V.“.
   Nachfolgend “SC2000“ genannt.
b) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
   Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der VR-Nr. 17639 eingetragen.
c) Das Geschäftsjahr des SC2000 ist das Kalenderjahr

§2 Wesen und Aufgabe des Vereins

1. Der SC2000 ist ein organisatorischer Zusammenschluss seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabeordnung.
3. Der SC2000 ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine vornehmste Aufgabe sieht der Verein in der Pflege und Förderung des Schachsports, sowie in der Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses. Der SC2000 sieht den Schachsport als geeignet zur Förderung der Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung.
   Der SC2000 sieht interkulturellen Frieden, Verbrüderung, Solidarität und soziale Inklusion als eine seiner Aufgaben an.
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vor allem die regelmäßigen Turniere, Meisterschaften und gemeinsame Veranstaltungen.
5. Der SC2000 ist Mitglied in einem Schachbezirk. Er ist berechtigt, an den ausgeschriebenen Turnieren, Mannschaftswettbewerben und Veranstaltungen des Schachbezirkes teilzunehmen. Ferner ist der Verein in der Sporthilfe e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SC2000 sind
   a. die Mitglieder gemäß §2 Abs.1
   b. Ehrenmitglieder und
   c. Fördermitglieder nach §3 Abs.5
2. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede Person erwerben, die Interesse am Schachsport zeigt und bereit ist, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten, und sich mit der Satzung des SC2000 einverstanden erklärt.
3. In begründeten Fällen hat der Vorstand das Recht, den Aufnahmeantrag abzulehnen.
4. Neuaufnahmen sind jeweils auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des SC2000 als Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) der Gesamtvorstand
   d) der Satzungsausschuss
2. Alle Anträge und Beschlüsse dieser Organe sind durch einen Protokollführer schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
   a) der Vorsitzende
   b) der stellvertretende Vorsitzende
   c) der Kassierer
   d) der Schriftführer
   e) der Spielleiter
   f) der Jugendwart

   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Vorsitzende vertritt den SC2000 alleine; der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den SC2000 gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des SC2000 und regelt alle Vereinsangelegenheiten unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Organ des SC2000 vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Vorstand kann zwecks Bearbeitung und Beratung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen, die jedoch innerhalb des Vorstandes nicht stimmberechtigt sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Bei mangelhafter Pflichterfüllung oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende einen kommissarischen Stellvertreter zu ernennen, der die Geschäfte des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe eines dringenden Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung erwirken. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   Der Vorsitzende hat die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Von den gesamten Vereinsangelegenheiten erhält der Vorsitzende Kenntnis; von der Korrespondenz eine Kopie für das Vereinsarchiv.
7. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Verhinderungsfällen die Vertretung des Vorsitzenden. Er ist verpflichtet, diese so lange wahrzunehmen, bis der Hinderungsgrund beseitigt oder ggf. ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
8. Der Spielleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes und der Turniere innerhalb des Vereins verantwortlich.
9. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des SC2000 im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gemäß der Finanzordnung des SC2000. Er erledigt auf Anweisung des Vorsitzenden die zu erfüllenden Verbindlichkeiten und sorgt für den Eingang der als Einnahmen vorgesehenen Gelder. Spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung sind die Kassenunterlagen durch zwei Rechnungsprüfer, die von der vorhergehenden Jahreshauptversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, eingehend in sachlicher und rechnerischer Form zu prüfen. Über die erfolgte Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Prüfung ist im Kassenbuch von beiden Rechnungsprüfern zu bestätigen.
10. Dem Jugendwart obliegt die Gesamtleitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 6 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
    a) der Vorstand gemäß § 5
    b) der Jugendsprecher (gemäß § 6 Abs.2)
    c) der Satzungsausschuss

2. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, sobald mehr als 10 Jugendliche Mitglieder des SC2000 sind. Der Jugendsprecher ist im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
    a) dem Vorstand
    b) den Vereinsmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss in Textform erfolgen und mind. 14 Tage vorher zugestellt werden. Die Zustellung der Einladung kann auch durch E-Mail bei bekannter E-Mailadresse erfolgen. Ebenso kann der Vorsitzende im Bedarfsfalle außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Beantragt ein Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, so muss der Vorsitzende binnen 30 Tagen diesem Ersuchen nachkommen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet über Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bilden Satzungsänderungen und Auflösung des SC2000, wobei nach § 13 verfahren wird.
4. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind:
    a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
    b) die Mitglieder, sofern sie ihren Beitrag bis zum Monat der Versammlung beglichen haben, mit je einer Stimme.

7. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
    a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
    b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
    c) Beschlussfassung über evtl. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.
    d) Entlastung des Vorstandes.
    e) Wahl und Abberufung der Mitglieder aller Gremien.
    f) Wahl der Kassenprüfer
    g) Beschlussfassung der Satzungsänderung und deren ergänzenden Ordnungen
    h) Beschlussfassung über Einspruch bei Ausschluss von Mitgliedern und über Einspruch bei Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern.
    i) Festsetzung der Beiträge
    j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
    k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen
    l) Beschlussfassung über Auflösung.

§ 8 Der Satzungsausschuss

1. Der Satzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Aufgabe des Satzungsausschusses ist es, laufende Überarbeitungen dieser Satzung, der satzungsergänzenden Anlagen und Beschlussvorschläge zur Änderung von Bestimmungen auszuarbeiten oder entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Kostenerstattung und finanzielle Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche verwendete Auslagen und Fahrkosten werden auf Antrag erstattet, gemäß der Finanzordnung des SC2000.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Für Jugendliche werden ermäßigte Beiträge festgesetzt.
3. Diese Beiträge sind Mindestsätze, die jedes Mitglied nach Belieben erhöhen kann.
4. Vor dem Meldeschluss für das folgende Spieljahr müssen alle Beiträge für das aktuelle Geschäftsjahr beglichen sein, da der Verein gegenüber den Ebenen des Deutschen Schachbundes ansonsten in Vorlage treten müsste.

§ 11 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt ist in Textform zu Händen des Vorsitzenden zu erklären. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
    a) Die Satzung und sonstige Bestimmungen des SC2000 grob verletzt werden.
    b) Der Vereinsfriede durch sein Verhalten gestört wird.
    c) Ohne Grund bis zum Stichtag kein Beitrag gezahlt wurde und auch keine Aussicht mehr zur Zahlung besteht.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung durch einen Antrag an die nächste Jahrehauptversammlung anzufechten.

§ 12 Satzungsauslegung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt der SC2000 folgende satzungsergänzende Ordnungen, deren Vorschriften bindend sind:

a) die Geschäftsordnung
b) die Finanz- und Haushaltsordnung

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über eine Satzungsänderung bzw. über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich, jedoch kann jedes Mitglied sein Stimmrecht auch in Textform geltend machen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat, oder an einen den Schachsport fördernden Verein, oder an einen neuen Schachverein, der sich innerhalb eines Jahres nach Auflösung mit Sitz in Köln zu bilden hat und ebenfalls ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins SC 2000 am 26.01.2013 in Köln beschlossen und tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.12.2025 beschlossen und tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Mitglieder des Satzungsausschusses
Güven Manay, Edgar Hennig, Thomas Jarszyk